Hundesport
Agilitygruppe
SC/OG Davos Laret

Statuten Schweizerischer Schäferhund-Club, Ortsgruppe Davos Laret

I. Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen **Schweizerischer Schäferhund-Club, Ortsgruppe Davos Laret** (Hundesport und Agilitygruppe SC-OG Davos Laret) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Davos.

Art. 3

Die SC-OG Davos Laret (OG) bezweckt den Zusammenschluss von SC-Mitgliedern im Gebiet Landschaft Davos und Prättigau zum Zwecke der besseren Verwirklichung der Ziele des Schweizerischen Schäferhund-Clubs (SC) im vorerwähnten Einzugsgebiet.

Art. 4

Die Ortsgruppe ist gemäss Art. 19 der SC-Statuten als Verein konstituiert und geniesst eigene Rechtspersönlichkeit. Im Verhältnis gegenüber SC und SKG stellt die Ortsgruppe jedoch eine rein interne Institution des SC dar, welcher insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

Art. 5

Als Mitglieder der Ortsgruppe dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche die SC-Mitgliedschaft bereits besitzen. Die SC-Mitgliedschaft ist eine Voraussetzung für das Stimmrecht an den OG Versammlungen sowie für eine allfällige Wahl in den OG Vorstand.

Art. 6

Für die Gründung einer Ortsgruppe ist der Zusammenschluss von mindestens 20 SC-Mitgliedern notwendig, die bereits dem SC angehören.

Der Antrag zur Gründung einer Ortsgruppe ist dem SC-Zentralvorstand (SC-ZV) zu unterbreiten, der endgültig entscheidet.

II. Tätigkeit

Art. 7

Die Ortsgruppen verpflichten sich, für die Ziele des SC einzutreten, dessen Statuten und Reglemente zu befolgen und den Weisungen des SC beziehungsweise dessen Zentralvorstand nachzuleben. Insbesondere haben sie die Aufgabe, die Verbindung unter den SC-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse und den SC zu fördern. Ihre spezielle Tätigkeit besteht in gegenseitigem Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung, Erteilung von Ratschlägen bei der Beschaffung von Hunden, Schaffung der für einen optimalen Übungsbetrieb notwendigen Voraussetzungen, im gemeinsamen Arbeiten mit den Hunden, Abhaltung von OG-Prüfungen, Durchführung von Veranstaltungen sowie Ausstellungen für Deutsche Schäferhunde usw. Der SC-ZV kann den Ortsgruppen die Durchführung von Schweizermeisterschaften und Ausstellungen übertragen.

III. Finanzielles

Art. 8

Die Ortsgruppen sind in ihrer Kassenführung selbständig. Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben. Für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen haftet nur deren eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine Haftbarkeit des Hauptvereins ist ausgeschlossen.

Die Ortsgruppen sind verpflichtet, die vom Zentralvorstand festgelegten Beiträge an die SC-Kollektiv-Versicherung, Schweizermeisterschaft, sowie allfällige weitere vom ZV beschlossene Abgaben pünktlich zu bezahlen.

IV. Mitgliedschaft

IV. 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Unmündige können mit der Zustimmung ihrer Eltern aufgenommen werden und sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Art. 5 bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Die Beitrittserklärung für den Eintritt in die Ortsgruppe ist schriftlich oder in elektronischer Form (ohne oder mit qualifizierter Signatur) an das OG-Präsidium zu richten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die OG Generalversammlung.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.

Art. 11

Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form (ohne oder mit qualifizierter Signatur) an das OG-Präsidium auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten ist. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 12

Mitglieder, die nicht mehr Mitglied im Schweizerieschen Schäferhund-Club sind, müssen von der OG-Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der Ortsgruppe stören, können durch den Ortsgruppen-Vorstand von der OG-Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Ortsgruppen-Vorstand ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Betreffenden steht kein Rekursrecht zu.

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht, innert Monatsfrist ab Zustellung des Streichungsbeschlusses, schriftlich oder in elektronischer Form (ohne oder mit qualifizierter Signatur) an die OG-Generalversammlung zu appellieren, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Ortsgruppe aus und ist für andere SC Ortsgruppen sowie für den Hauptverein nicht verbindlich. Eine Ausnahme bildet die Streichung jener Personen, welche keine SC Mitgliedschaft mehr besitzen.

Die Ortsgruppen haben allfällige Streichungen dem SC-ZV zu melden.

IV. 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Art. 9, Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Art. 14

Mit dem Eintritt in die Ortsgruppe verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der Ortsgruppe sowie des SC anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des SC zuwiderlaufen und die damit den SC und seine Ortsgruppen oder die SKG schädigen.

V. Organe

Art. 15

Die Organe der Ortsgruppen sind:

1. Die Generalversammlung (GV)

2. Der Vorstand

3. Die Rechnungsrevisoren

V. 1. Die Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie ist alljährlich, spätestens bis Ende Februar, abzuhalten.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren der Mitglieder muss mit einer Begründung versehen sein und ist schriftlich oder in elektronischer Form (ohne oder mit qualifizierter Signatur) einzureichen.

Art. 18

Die Einberufung der GV erfolgt in jedem Falle durch den OG-Vorstand. Die Einladung samt Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin schriftlich oder in elektronischer Form (ohne oder mit qualifizierter Signatur) zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem OG-Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden.

Art. 19

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens bis zum 15. November schriftlich oder in elektronischer Form (ohne oder mit qualifizierter Signatur) an das OG-Präsidium einzureichen.

Art. 20

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzählenden

2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV

3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte

    a) des Präsidenten oder der Präsidentin

    b) der Übungsleitung

    c) eventuelle weitere Berichte

4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Décharge-erteilung an den Vorstand

5. Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr

6. Mutationen

    a) Ein- und Austritte

    b) Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen

    c) Anträge an den SC-ZV auf Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 11 bis 13 der SC-Statuten

7. Wahlen

    a) Präsidium

    b) Übrige Vorstandsmitglieder

    c) Übungsleitung

    d) Rechnungsrevisoren und/oder -Revisorinnen

    e) Allfällige weiteren OG-Funktionäre und/oder -Funktionärinnen

8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

9. Anträge

a) des Vorstandes

b) von Mitgliedern (allfällige Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen)

10. Ehrungen

11. Verschiedenes

Art. 21

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident oder die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat an der GV nur eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Abstimmung über die Genehmigung der Berichte und Déchargeerteilung an den Vorstand nicht teil.

V. 2. Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht im Minimum aus drei Mitgliedern und kann auf maximal sieben Mitglieder erweitert werden. Er wird aus Mitgliedern der Ortsgruppe rekrutiert.

Der Vorstand besteht aus je einem Amtsinhaber für das Präsidium, das Vizepräsidium, das Sekretariat, die Kasse sowie der Übungsleitung. Doppelmandate sind zulässig.

Der Präsident bzw. die Präsidentin soll Schweizer Bürger sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den SC-ZV.

Der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Art. 23

Dem Vorstand obliegt der Verkehr mit den Organen des SC. Er sorgt für die sinn- und sachgemässe Durchführung der SC-Beschlüsse innerhalb der Ortsgruppe. Im Weiteren erledigt er die laufenden OG-Geschäfte und vollzieht die von der GV gefassten Beschlüsse. Er ist der GV kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Die Beschlussfassung kann auch auf elektronischem Weg (ohne oder mit qualifizierter Signatur) erfolgen.

Art. 25

Der OG-Präsident bzw. die OG-Präsidentin leitet und überwacht den ganzen Geschäftsgang der Ortsgruppe und vertritt diese nach aussen. Er oder sie führt an den Vorstandssitzungen sowie an der GV den Vorsitz und erstattet den Jahresbericht zuhanden der GV sowie an den SC-ZV.

Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt das Präsidium die rechtsgültige Unterschrift der Ortsgruppe. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin diese Funktion.

Art. 26

Das Sekretariat führt die Protokolle und erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Korrespondenzen.

Art. 27

Der Kassier bzw. die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen, zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet das Vereinsvermögen und ist der Ortsgruppe für durch sein bzw. ihr Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin erledigt diese Person die laufenden Geldgeschäfte sowie alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten.

Nötigenfalls unterstützt sie den SC-Zentralvorstand beim Einzug der SC-Beiträge bei säumigen Mitgliedern.

Auf Jahresende schliesst das Kassieramt die Rechnung ab und unterbreitet sie der Rechnungsrevision und anschliessend der GV. Nach deren Genehmigung liefert es ein Exemplar der Jahresrechnung sowie die Mitgliederliste an das Kassieramt des SC ab.

V. 3. Rechnungsrevisoren

Art. 28

Von der GV werden zwei Personen für die Rechnungsrevision und eine Person als Ersatz gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf zwei Jahre, wobei jeweils die amtsältere Person die Oberaufsicht hat. Sie scheidet nachher aus, wobei die Ersatzperson nachrückt

und ein neuer Ersatz gewählt wird. Die Rechnungsrevision prüft die Rechnungsführung des Kassiers bzw. der Kassierin und stellt der GV schriftlich Bericht und Antrag.

VI. Auflösung der Ortsgruppe

Art. 29

Zu einer Auflösung der Ortsgruppe müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Im Weiteren gilt auch Art. 20 und 21 der SC-Statuten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Wo nichts Besonderes vermerkt ist, gelten sinngemäss die einschlägigen Artikel der SC-Statuten. Zusätzliche OG-Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu diesen vom SC-ZV erlassenen Organisationsstatut sowie zu den Statuten des SC und der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem SC-ZV zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit der Erteilung derselben in Kraft.

Art. 31

Dieses Organisationsstatut wurde vom SC-ZV am **1. Juni 2026** erlassen. Es ersetzt die alte Vorlage vom 18. Mai 2007 und tritt ab sofort in Kraft.

Liestal, 1. Juni 2026

Namens des Zentralvorstandes des SC

Der Präsident: Marc Kunz

Die Sekretärin: Catherine Isler